



BEKANNTMACHUNG

12. Nachtragssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 18.02.2025 zur Hauptsatzung vom 01.07.1997

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 i. V. m. 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Änderungen der Hauptsatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Wappen, Flagge, Siegel wird

Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die bisherigen Dienstsiegel sowie die neu anzuschaffenden Dienstsiegel führen neben dem Stadtwappen die Beschriftung „Kupferstadt Stolberg (Rhld.)“.“

Artikel 2

In § 4 Gleichstellung von Frau und Mann wird

Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.“

Artikel 3

Es wird § 4a Bild-/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen eingefügt:

„(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Nachvollziehbarkeit wesentlicher Sitzungsinhalte sowie der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Speicherung sowie der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Artikel 4

In § 6 Anregungen und Beschwerden wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.“

Artikel 5

In § 7 Integrationsrat wird

Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.“

Artikel 6

Der § 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen wird wie folgt neu gefasst:

„Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NW) bedürfen der Schriftform.

Artikel 7

In § 10 Ausschüsse des Rates wird

Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.“

Artikel 8

In § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz werden die

Absätze 2, 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, wenn der Ausschuss, dem sie angehören, beraten wird. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird insgesamt auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen der nachstehend aufgeführten Gremien:

- Integrationsrat

- Senioren- und Inklusionsbeirat

Mitglieder des Senioren- und Inklusionsbeirates, die keine Mandatsträger (Ratsmitglied, sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner) sind, werden für die Stadt ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung in Anlehnung an die gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder von Ausschüssen (SGV NW 204).“

„(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird, wobei die letzte angefangene Stunde dabei voll berechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des

Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.“

„(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.“

Es wird Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

Artikel 9

In § 15 Öffentliche Bekanntmachungen werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.stolberg.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt hingewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB, wenn gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt der Kupferstadt Stol-

berg (Rhld.). Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg bereitgestellt.“

Es wird Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit hiervon Kenntnis nehmen konnte. Ist der Hintergrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern diese nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

Artikel 10

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Kupferstadt Stolberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.02.2025

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 27.02.2025 über den förmlichen Beschluss der 115. Flächennutzungsplanänderung im Stolberger Stadtteil Mausbach

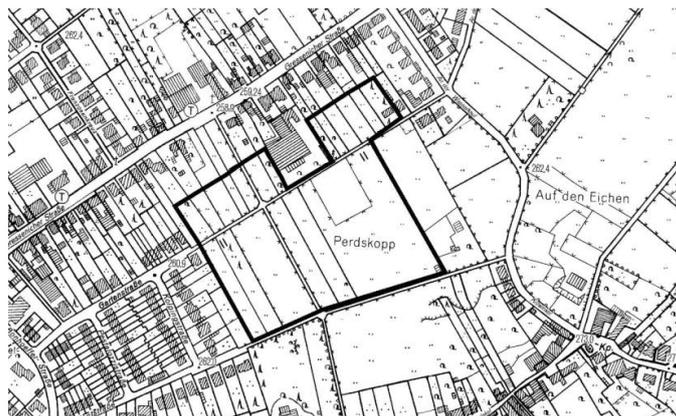
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stolberger Stadtteil Mausbach förmlich beschlossen.

Dieser förmliche Beschluss wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit der Verfügung vom 20.02.2025 Aktenzeichen 35.22-2025-0017541 FNP/12 die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung wird angeordnet und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der 115. Flächennutzungsplanänderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung der Änderung wird durch diese selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 47, Flurstücke 22/1, 85–87, 426, 447, 646, 663, 688, 689, 719, 753–756, 758–759, 763–764, 769, 775, 788–799 sowie Teile der Flurstücke 63, 142, 144, 587, 588, 589, 591, 672 und 723)



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) wirksam.

Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wird inkl. der Begründung und der zusammenfassenden

Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in den Räumen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zweifaller Straße 277, 2. Etage während der Besuchszeiten

**Montag bis Mittwoch von 08:30 bis 12:00 Uhr
u. von 14:00 bis 15:00 Uhr**

**Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr u. von
14:00 bis 17:30 Uhr**

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Bauleitplanung inkl. Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die Bekanntmachung können auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, „Bürgerbeteiligung“ sowie im Geodatenportal der StädteRegion Aachen in der Themenansicht „Planen und Bauen“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 27.02.2025
Der Bürgermeister

Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:
Zustellung eines Schreibens vom 13.02.2025 auf Androhung der Zwangsversteigerung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung
Die Stadtkasse Stolberg hat für Herrn Wilfried Wiemker, zuletzt wohnhaft in 52222 Stolberg, Wiesenstr.17 ein Schreiben vom 13.02.2025 auf Androhung der Zwangsversteigerung für rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000189990 zur Abholung nach vorheriger Terminabsprache bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, aktuelles Dienstgebäude Zweifaller Str. 112, 52224 Stolberg hinterlegt.
Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Das Schreiben vom 13.02.2025 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
Das Schreiben vom 13.02.2025 gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 13.02.2025

Patrick Haas

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg hat für Herrn Hakan Bolun, zuletzt wohnhaft in 41812 Erkelenz, Lärchenweg 61 am 10.02.2025 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuer unter dem Kassenzeichen 20000066584 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, aktuelles Dienstgebäude Zweifaller Str. 112, 52224 Stolberg offen und kann dort von dem Empfänger nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 12.02.2025

Patrick Haas

Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice.

Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate.